



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)**

### **Unterstützung von Angehörigen psychisch erkrankter Menschen in Schleswig-Holstein**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

In Deutschland sind jedes Jahr 27,8 % der erwachsenen Bevölkerung von einer psychischen Erkrankung betroffen. Das entspricht rund 17,8 Millionen betroffener Personen, von denen pro Jahr nur 18,9 % Kontakt zu Behandlerinnen und Behandlern aufnehmen.<sup>1</sup> Viele Angehörige psychisch erkrankter Menschen kümmern sich demnach zuerst selbst um ihre Familienmitglieder oder Partner. Rund 40 bis 60 Prozent aller Angehörigen eines psychisch erkrankten Menschen entwickeln aufgrund der Belastung wiederum selbst psychische Krankheiten.

1. Welche Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote gibt es in Schleswig-Holstein für Angehörige psychisch erkrankter Menschen?

#### Antwort:

---

<sup>1</sup> [https://www.dgppn.de/\\_Resources/Persistent/3067cbcf50e837c89e2e9307cecea8cc901f6da8/DGPPN\\_Factsheet\\_Kennzahlen.pdf](https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/3067cbcf50e837c89e2e9307cecea8cc901f6da8/DGPPN_Factsheet_Kennzahlen.pdf)

Nach § 2 des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) vom 11. Dezember 2020 richten die Kreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz Sozialpsychiatrische Dienste ein. Diese bestehenden Dienste erstrecken ihre Beratung auch auf die Personen, die betroffene Menschen gesetzlich vertreten oder die zu dem persönlichen Umfeld des betroffenen Menschen gehören. Die Beratung von Angehörigen und Bezugspersonen soll ihnen helfen, die besondere Situation der Betroffenen besser zu verstehen. Zudem soll sie ihre Bereitschaft stärken, an der Unterstützung und Umsetzung von Hilfsmaßnahmen mitzuwirken.

Nach dem Rahmenstrukturvertrag Soziale Hilfen, zuletzt zwischen dem Ministerium für Justiz und Gesundheit und den Kommunalen Landesverbänden / Kommunen für die Jahre 2023 bis 2028 abgeschlossen, beteiligt sich das Land unter anderem an der Mitfinanzierung der offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich. Diese Aufgabe der Daseinsfürsorge wird pauschal ohne personenbezogene Leistungsentgelte durch Zuwendungen der Kommunen und des Landes finanziert. Die in allen Kreisen und kreisfreien Städten vorhandenen Angebote der offenen Hilfen stellen die niedrigschwellige Anlaufstelle für ein Kontakt- und Beratungsangebot dar, das auch für Angehörige der von einer psychischen Erkrankung betroffenen Menschen zur Verfügung steht. Neben Information, Erst- und weiterführender Beratung in Form von telefonischer, persönlicher oder häufig auch online-Beratung werden hier auch Selbsthilfegruppen für Angehörige und dialogische Seminare zum Austausch von Angehörigen, Betroffenen und professionell Helfenden angeboten.

Selbsthilfegruppen sind zu einem wesentlichen Bestandteil in der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung geworden. Die freiwillige, gleichberechtigte und selbst bestimmte Mitarbeit in Selbsthilfegruppen ist auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, psychischen und sozialen Problemen gerichtet, von denen die Gruppenmitglieder selber oder - wie hier im Fokus - als Angehörige betroffen sind. Die Selbsthilfekontaktstellen stellen ausführliche Informationen und Kontaktdaten zu bestehenden Selbsthilfegruppen bereit. Eine Übersicht aller Kontaktstellen in Schleswig-Holstein ist unter [www.selbsthilfe-sh.info](http://www.selbsthilfe-sh.info) verfügbar. Der Weg zu einer Selbsthilfegruppe für Angehörige kann auch online über die Selbsthilfe Schleswig-Holstein-App gefunden werden.

Der Landesverband Schleswig-Holstein der Angehörigen und Freunde psychisch kranker Menschen e. V. als Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisation bietet über eine telefonische Erstberatung hinaus auch Selbsthilfegruppen in Flensburg, Kiel, Lübeck sowie in den Kreisen Nordfriesland, Ostholstein und Stormarn an und unterhält eine Selbsthilfe-Beschwerdestelle Psychiatrie Schleswig-Holstein für Angehörige und Psychiatrie-Erfahrene.

Auf seiner Internet-Seite weist der Landesverband Schleswig-Holstein der Angehörigen und Freunde psychisch kranker Menschen e. V. auf das SeeleFon für Angehörige hin. Dieses in Trägerschaft des Bundesverbandes der Angehörigen psychisch kranker Menschen (BApK) bestehende Angebot leistet außer am Wochenende telefonische Peer-to-Peer-Angehörigenberatung. Auch für junge Angehörige, die eine nahestehende Person mit psychischen Problemen in ihrem Umfeld haben (Freunde, Familienangehörige) bietet der BApK eine Peer-to-Peer-Onlineberatung unter der Bezeichnung „Peer4U“ in den Abendstunden auf seiner Internet-Seite an.

Alle weiteren regelhaft vorhandenen Unterstützungsstrukturen für Menschen mit psychischen Erkrankungen stehen auch Angehörigen zur Verfügung, wenn sie aufgrund der Belastung selbst eine psychische Erkrankung entwickeln.

2. Welche dieser Angebote werden in welcher Höhe durch Land und/ oder Kreise und/ oder Kommunen gefördert (bitte wenn möglich jeweils für die Jahre 2022, 2023 und 2024 aufschlüsseln)?

Antwort:

Über den aktuellen Rahmenstrukturvertrag soziale Hilfen (Laufzeit 2023 bis 2028) stellt die Landesregierung den Kreisen und kreisfreien Städten insgesamt jährlich ca. 4,1 Millionen Euro zur Förderung von Einrichtungen der offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich und der ambulanten Suchtkrankenhilfe zur Verfügung. Im aktuellen Vertrag wurde die jährliche Fördersumme dabei im Vergleich zum Vorgängervertrag um 20 % erhöht. Die Auswahl der jeweils konkret geförderten Einrichtungen erfolgt regelmäßig dezentral in den entsprechenden Kreisen und kreisfreien Städten.

Für die offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich wurden in 2022 rd. 1,061 Millionen Euro Landesmittel und rd. 2,254 Millionen Euro kommunale Mittel, in 2023 rd. 1,395 Millionen Euro Landesmittel und rd. 2,484 Millionen

Euro kommunale Mittel und in 2024 rd. 1,439 Millionen Euro Landesmittel und rd. 2,743 Millionen kommunale Mittel eingesetzt.

3. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Angehörige psychisch erkrankter Menschen die bestehenden Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen (bitte wenn möglich jeweils für die Jahre 2022, 2023 und 2024 aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Beratungsangebote im Rahmen der offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich wurden, soweit die Träger dies in ihren Verwendungsnachweisen dokumentiert haben, in 2022 von 262 Angehörigen genutzt. Nach dem Rahmenstrukturvertrag Soziale Hilfen haben die Kreise und kreisfreien Städte die Verwendungsnachweise bis zum 31.12. des Folgejahres vorzulegen. Für das Jahr 2023 liegen die Verwendungsnachweise noch nicht vollständig vor. Die Verwendungsnachweise für das Jahr 2024 sind bis zum 31.12.2025 vorzulegen. Für die Jahre 2023 und 2024 kann die Landesregierung noch keine Nutzungsdaten für die genannte Zielgruppe vorlegen.

Für die übrigen in der Antwort zu Frage 1. benannten Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote liegen der Landesregierung keine Zahlen vor.

4. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie hoch der Anteil an Kindern von psychisch erkrankten Eltern unter der Gesamtzahl der Angehörigen ist und wenn ja, wie hat sich diese Zahl über die Jahre 2022, 2023 und 2024 entwickelt?

Antwort:

Über konkrete Zahlen für Schleswig-Holstein verfügt die Landesregierung nicht.

Nach Schätzungen leben bundesweit zwischen 3 und 4 Millionen minderjährige Kinder und Jugendliche in Familien mit mindestens einem psychisch erkrankten Elternteil. Heruntergebrochen auf Schleswig-Holstein in 2022 mit rd. 486.500 minderjährigen Kindern und Jugendlichen wären es zwischen 106.000 und 144.000 Kinder und Jugendliche in Familien mit mindestens einem psychisch erkrankten Elternteil und in 2023 mit rd. 488.700 minderjährigen Kindern und Jugendlichen würde diese Zahl zwischen 106.500 und 144.700 liegen (Statistikamt Nord, Die Bevölkerung in Schleswig-Holstein nach Alter und Geschlecht 2022 und 2023).

5. Plant die Landesregierung den Auf- oder Ausbau von Informations-, Beratungs-, Unterstützungs- und Selbstvertretungsangeboten für Angehörige psychisch erkrankter Menschen und wenn ja, welche, in welchem Umfang und sind diese als Projekt- oder institutionelle Förderung angelegt?

Antwort:

Die Landesregierung wird die Förderung der offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich, wie im Rahmenstrukturvertrag soziale Hilfen vereinbart, fortsetzen. Die für den Bereich „Weiterleitungsmittel Dezentrale Psychiatrie“ im Haushalt vorhandenen Mittel können wie in den Vorjahren auch für die „Mitwirkung und Mitgestaltung der Angehörigen von Menschen mit einer psychischen Störung“ beantragt werden. Der Landesverband der Angehörigen und Freunde psychisch kranker Menschen in Schleswig-Holstein e. V. ist über die Fördermöglichkeit im Wege einer Projektförderung informiert, hat aber bisher keinen Förderantrag gestellt.

6. Plant die Landesregierung die Beteiligung Schleswig-Holsteins an der Installation eines bundesweiten, niedrighschwelligigen Zugangs zu einem Krisendienst bei psychischen Krisen, wie sie von Angehörigenverbänden in Form der Rufnummer 113 angeregt worden und im Kabinettsentwurf der Bundesregierung zum Suizidpräventionsgesetz vorgesehen ist? Wenn ja, welche Schritte sind hierzu im Vorwege geplant, um einen landesweit einheitlichen Zugang zur Verfügung zu stellen? Wenn nein, welche Alternative steht Angehörigen psychisch erkrankter Menschen im Krisenfall offen?

Antwort:

Die Landesregierung teilt die Ansicht der Angehörigenverbände nach der Existenz von psychiatrischen Krisendiensten und einem niedrighschwelligem Zugang zu diesen. Gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, dass sich die sozialpsychiatrische Hilfe in kommunaler Hand befindet und die Sozialpsychiatrischen Dienste der Kreise und kreisfreien Städte für die Beratung über und für die Gewährung von Hilfen, für die Koordinierung der psychiatrischen Versorgung und für die Krisenintervention verantwortlich sind. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung in den Beratungen des „Gesetzesentwurfes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention“ die Stärkung der Suizidprävention grundsätzlich begrüßt, jedoch auch hinsichtlich der bundesweiten Krisenrufnummer eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfes unter stärkerer Einbeziehung von Expertinnen und Experten, Akteuren der Suizidprävention und Ländern gefordert. Neben der Vermeidung von

Doppelstrukturen und der Integration bestehender Angebote in neue Strukturen muss hier auch geklärt werden, wie ein verlässlicher Kontakt zu qualifizierten Beratern über die geplante Rufnummer sichergestellt werden kann. Angesichts dieses Sachstandes sind Planungen für einen landesweit einheitlichen Zugang zu einer Krisenrufnummer aktuell noch verfrüht.

7. Wie und durch welche Maßnahmen fördert und befähigt die Landesregierung die Partizipation von Angehörigen psychisch erkrankter Menschen auf der kommunalen und auf Landesebene?

Antwort:

Mit § 2 Absatz 5 PsychHG ist die Grundlage dafür geschaffen, dass im Interesse der betroffenen Menschen und zur Erreichung der Ziele des Gesetzes durch die Sozialpsychiatrischen Dienste insbesondere auch mit Angehörigenorganisationen eine Zusammenarbeit erfolgen soll.

Diese auf der kommunalen Ebene wirkende Regelung wird ergänzt durch § 3 PsychHG. Zur Koordination der Hilfsangebote wird der verpflichtend einzurichtende „Arbeitskreis gemeindenahe Psychiatrie“ zur Zusammenarbeit mit allen an der Versorgung beteiligten Personen, Behörden, Institutionen und Verbänden verpflichtet. Mit der „Empfehlung zur Zusammensetzung der Arbeitskreise für gemeindenahe Psychiatrie nach § 3 Abs. 1 S. 2 PsychHG“ vom 24.05.2024 hat das Ministerium für Justiz und Gesundheit eine Konkretisierung vorgenommen und die Vertretung der Angehörigen als zum Arbeitskreis gehörig benannt.

Auf der kommunalen Ebene sind die Vertretungen von Angehörigen als Mitglieder der Besuchskommissionen nach § 26 PsychHG vorgesehen. Hier vertreten sie die Belange und Anliegen der betroffenen Menschen, die in Krankenhäusern nach dem PsychHG in Schleswig-Holstein untergebracht sind.

Neben diesen gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Angehörigen-Vertretung legt die Landesregierung regelmäßig Wert auf die Beratung durch und die Partizipation der Angehörigen von Menschen mit psychischer Erkrankung. Dies wird sowohl in Rechtssetzungsverfahren als auch im Prozess der Erstellung von Gesundheitsberichten zum Thema „Psychiatrie/Psychische Gesundheit“ praktiziert. Darüber hinaus werden Angehörigen-Vertretungen auch in kontinuierlich arbeitende Gremien wie das Expertenpanel „Stärkung der Patientinnen-/Patientenautonomie - Krisenpass“, das Experten-Netzwerk

„Kinder psychisch kranker Eltern“, die Expertengruppen „Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen“ (Setting Arbeitswelt, Schule) eingebunden. Neben der Teilnahme am jährlich stattfindenden „Interdisziplinären Erfahrungsaustausch“ von Kliniken, Gerichten und Sozialpsychiatrischen Diensten sollen die Angehörigen auch zu einem in Planung befindlichen „Triologisch besetzten Pilot-Projekt im Rahmen der polizeilichen Ausbildung zum Umgang mit psychisch erkrankten Menschen in Polizeieinsätzen“ eingeladen werden.

8. Welche Hilfsangebote plant die Landesregierung für die Angehörigen von psychisch erkrankten Menschen, die einen Suizidversuch begangen haben?

Antwort:

Die Betreuung von Angehörigen von Personen, die einen (unabhängig von dem Vorliegen einer psychischen Erkrankung) Suizidversuch oder Suizid begangen haben, zählt zu den Aufgaben der Psychosozialen Notfallversorgung. Dies bedeutet eine unmittelbare niederschwellige Akuthilfe durch Einsatzkräfte für die Betreuung von Betroffenen (z.B. Notfallseelsorge oder Krisenintervention) nach dem Ereignis, die keine therapeutischen Maßnahmen enthält, sowie ggf. eine Weitervermittlung in die langfristigen (therapeutischen) psychosozialen Hilfen. Die Psychosoziale Notfallversorgung gehört zu der Daseinsvorsorge der kommunalen Selbstverwaltung jedoch ohne Verpflichtung zur Institutionalisierung, da es sich um keine gesetzliche Aufgabe der Daseinsvorsorge handelt. Ob für die akute Betreuung von oben genannten Angehörigen in einer Kommune in Schleswig-Holstein gesorgt ist, hängt also davon ab, in wie weit sie die Psychosoziale Notfallversorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge wahrnimmt. Durchgeführt wird die PSNV-B in allen Kreisen und Kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein von der Notfallseelsorge der Ev.-Luth- Kirche in Norddeutschland (Nordkirche). In Kiel und in Lübeck sowie in den Kreisen Ostholstein und Segeberg in Kooperation mit der Katholischen Kirche und den Kriseninterventionsteams der Hilfsorganisationen.

Die Suizidprävention in Schulen für Kinder und Jugendliche und deren Beratung in Krisensituationen und bei Suizidgefahr durch das Projekt „Lifeline“ beim Träger Lichtblick e. V. fördert das Land seit 2022. Die Fortsetzung der Förderung in den folgenden zwei Jahre ermöglicht nicht nur die räumliche Ausdehnung des Angebotes von Flensburg über die angrenzenden Kreise bis in die Regionen Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde. Eine Unterstützung von Angehörigen und des weiteren Umfeldes ist auch der

Zielsetzung immanent, Suizidversuche/Suizide bei Kindern und Jugendlichen zu verhindern.